

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

AKTUELLES STEUERURTEIL

Der Verkauf des abgetrennten Gartengrundstücks ist steuerpflichtig

Im vorliegenden Fall erwarben die Steuerzahler im Jahr 2014 ein Grundstück von etwa 4.000 qm, auf dem sich ein Eigenheim befand. Dieses wurde von ihnen saniert und im Jahr 2015 bezogen. Nach einer erneuten Beurteilung stellte sich heraus, dass das Grundstück größere Bebauungsmöglichkeiten bot als zuvor angenommen. Daraufhin folgte eine Teilung des Grundstücks, indem 1.000 m² abgetrennt und begründet wurden. Der abgetrennte Bereich wurde anschließend als Gartenland genutzt und gleichzeitig zum Verkauf angeboten, der 2019 vollzogen werden konnte. Das Finanzamt verlangte daraufhin Steuern auf den Erlös, da es sich hierbei um Einkünfte aus einem privaten Veräußerungsgeschäft handelte. Private Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken liegen vor, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 10 Jahre beträgt. Von der Besteuerung sind jedoch Grundstücke ausgenommen, die zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und

Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden. Einspruch und Klage der Steuerzahler blieben erfolglos. Der BFH hat mit Urteil vom 26. September 2023, Az. IX R 14/22, entschieden, dass ein Zusammenhang zwischen einem geteilten Grundstück und einem eigengenutzten Wohnheim nicht gegeben ist, wenn die Teilung ausschließlich für spätere Verkaufsabsichten erfolgte. In diesem Fall steht die Nutzung nicht mehr im Zusammenhang mit dem eigengenutzten Grundstück. Das abgetrennte Gartengrundstück gilt somit als eigenständige Immobilie und für einen steuerfreien Verkauf muss die Frist von 10 Jahren beachtet werden. Im Umkehrschluss bedeutet das Urteil, dass nicht jedes vom Wohngrundstück geteilte Grundstück als eigenständig qualifiziert wird. Es bleibt jedoch unklar, unter welchen Gesichtspunkten der Zusammenhang bestehen bleibt.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Verwendung der steuerlichen Identifikationsnummer



Mit BMF-Schreiben vom 28. Dezember 2023 wurde bekannt gegeben, dass ab dem Veranlagungszeitraum 2023 ausschließlich die steuerliche Identifikationsnummer als Ordnungsmerkmal für die Datenübermittlung der Sozialleistungsträger anzugeben und

die Verwendung der eTIN nicht mehr zulässig ist. Die Sozialleistungsträger können das maschinelle Anfrageverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nutzen. Für den Veranlagungszeitraum 2023 können die Sozialleistungsträger die Mitteilung über die Lohnersatzleistungen in Papierform übermitteln, wenn eine Übermittlung der steuerlichen Identifikationsnummer aus technischen Gründen nicht möglich ist. Sollte der Leistungsempfänger trotz Aufforderung seine steuerliche Identifikationsnummer nicht mitteilen, ist der Sozialleistungsträger für das Jahr 2024 verpflichtet, das maschinelle Anfrageverfahren zu nutzen. Papierbescheinigungen sind dann nicht mehr zulässig. Um die steuerliche Identifikationsnummer des Leistungsempfängers zu erfragen, steht das BZSt zur Verfügung. Bei der Datenübermittlung ist darauf zu achten, dass die gelieferten Daten mit den Daten der Meldebehörden übereinstimmen. Mit BMF-Schreiben vom 23.

Januar 2024 gab die Finanzverwaltung bekannt, dass für die elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen zwingend die Steuer-Identifikationsnummer und nicht mehr die eTIN erforderlich ist. Die steuerliche Identifikationsnummer ist vom Arbeitnehmer mitzuteilen. Bei (schuldhafter) Nichtmitteilung kann sich der Arbeitgeber mit einer formlosen schrift-

lichen Anfrage an das zuständige Finanzamt wenden. Kann der Arbeitgeber diese nicht erlangen, hat er die Lohnsteuer regelmäßig nach der Steuerklasse VI zu ermitteln. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber grundsätzlich die Mitteilung der Steuer-ID beim zuständigen Finanzamt beantragen, wenn der Arbeitnehmer ihn hierzu bevollmächtigt hat.

AKTUELLES STEUERRECHT

Keine Steuervorteile beim Verkauf einer durch die Schwiegermutter genutzten Wohnung



Im Jahr 2009 erwarben die verheirateten Steuerzahler eine Eigentumswohnung, die sie ihrer (Schwieger-) Mutter unentgeltlich zur Verfügung stellten. Es wurden steuerlich keine Unterhaltsleistungen geltend gemacht. Nach dem Tod der Mutter wurde die Wohnung im Jahr 2017 mit Gewinn verkauft. Die Steuerzahler gingen davon aus, dass die Wohnung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Die Finanzverwaltung

und die Finanzgerichte sahen dies jedoch anders. Der BFH hat mit Urteil vom 14. November 2023, Az. IX R 13/23, entschieden, dass der Verkauf nicht steuerbegünstigt war, da die Steuerzahler die Wohnung nicht selbst nutzten. Es genügt nicht, dort eine Meldeadresse zu haben und die Wohnung nur für gelegentliche Besuche aufzusuchen. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt grundsätzlich nicht vor, wenn die Wohnung einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird, ohne dass sie gleichzeitig selbst bewohnt wird. Nur wenn Kindern die Wohnung zur teilweisen oder alleinigen Nutzung überlassen wird und für diese noch ein Kindergeldanspruch bzw. der -freibetrag besteht, gilt die Immobilie als selbstbewohnt. Dies gilt jedoch nicht für die Eltern von Steuerzahlern, da in diesem Fall auch keine Unterhaltspflicht bestand. Es bleibt unklar, ob bei einer bestehenden Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern ein solcher Fall dennoch als selbstgenutzte Immobilie angesehen wird. Es sollte sich darauf allerdings nicht verlassen werden, da die Rechtsprechung hier eine enge Rechtsauslegung vornimmt.

AKTUELLER STEUERTIPP

Verlustbeschränkung bei Termingeschäften verfassungsgemäß?

Im vorliegenden Fall hatte ein Steuerzahler aus Börsentermingeschäften einen Gewinn von über 253.000 Euro erzielt, aber auch einen Verlust von rund 227.000 Euro geltend machen wollen. Damit wäre nach dem sonst geltenden steuerlichen Nettoprinzip nur ein Gewinn von 26.000 Euro steuerpflichtig gewesen. Allerdings lässt der Gesetzgeber bei diesen Einkünften aus Kapitalvermögen nur einen begrenzten Verlustausgleich zu. Der Höchstbetrag liegt bei 20.000 Euro. Das Finanzamt forderte rund 58.000 Euro Steuern ein. Damit sollte der Steuerzahler mehr als das Doppelte an Steuern zahlen, als er an Gewinn realisieren konnte. Der Steuerzahler beschritt daher den Rechtsweg und hatte, nachdem das Finanzamt den Einspruch zurückwies, mit seiner Klage vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz Erfolg.

Dieses sah mit Beschluss vom 5. Dezember 2023, Az. 1 V 1674/23, in der betragsmäßig beschränkten Verlustverrechnung eine Ungleichbehandlung, die Zweifel an der



Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes aufkommen lasse. Das Gericht hat die Vollziehung ausgesetzt, so dass der Steuerzahler die festgesetzte Steuerschuld vorerst nicht begleichen muss. Eine Beschwerde diesbezüglich ist beim BFH unter dem Az. VIII B 113/23 anhängig. Beim Bundesverfassungsgericht ist bereits ein anderes Verfahren zur Verlustverrechnungsbeschränkung bei Aktienverkäufen anhängig, Az. 2 BvL 3/21. Es ist davon

auszugehen, dass in diesem Verfahren auch die Verlustbeschränkung bei Termingeschäften behandelt wird. Da die bisherige Regelung das Nettoprinzip aushebelt, fordert der Bund der Steuerzahler eine grundgesetzkonforme Neufassung. Alle Betroffenen sollten auf der Grundlage des obigen Beschlusses Einspruch gegen die Verlustbeschränkung von Termingeschäften einlegen und das Ruhen des Verfahrens bis zur höchstgerichtlichen Entscheidung beantragen.

STEUERTERMINE FEBRUAR/MÄRZ 2024

10.02. (12.02)	Umsatzsteuer Sondervorauszahlung 2024
12.02. (15.02.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.02. (19.02.)	Gewerbsteuer (Vorauszahlung) Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
15.02.	Bis spätestens zu diesem Termin muss die Jahresmeldung zur Sozialversicherung 2023 an die Krankenkassen übermittelt werden
16.02.	Jahresmeldung für Unfallversicherung 2023
23.02. (27.02.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.02 (26.02.)	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
29.02.	Letzter Tag für die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2023 durch den Arbeitgeber
11.03. (14.03.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Einkommen- und Kirchensteuer Körperschaftsteuer Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
22.03. (26.03.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.03.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.